



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Neues Haushaltssicherungskonzept und Stärkungspaktgesetz



Rahmenbedingungen der Gemeindeordnung

1. Haushaltsausgleich

> tatsächlicher Haushaltsausgleich

2. Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

> fiktiver Haushaltsausgleich

3. Genehmigung bei Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage

> unterhalb des Schwellenwertes

4. Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes

> oberhalb des Schwellenwertes (1/4 oder 2x1/20)

5. Nothaushalt = keine HSK-Genehmigung

> kein Ausgleich in der Finanzplanung absehbar

6. Negatives Eigenkapital

> Eigenkapital sinkt im Finanzplanungszeitraum unter 0



Entwicklung der Kommunalhaushalte:

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
HSK	66	59	40	25	70	81	
ungenehmigt	47	42	32	12	40	78	StärkungspaktG 8 pflichtig 10 bis 15 freiwillig
kreisfrei	2	1	1	1	1		
Kreise	0	0	0	0	0		
kreisangehörig	45	41	30	11	39		
genehmigt	19	17	8	13	30	3	
kreisfrei	1	2	0	0	0		
Kreise	4	4	1	0	0		
kreisangehörig	14	11	7	13	30		
Ausgleich (+§ 75 IV)	41	48	67	80	28	16	
kreisfrei	1	1	3	3	3		
Kreise	4	4	7	8	8		
kreisangehörig	36	43	57	69	17		
Eigenkapitalverzehr				2	9	10	

Daten der Bezirksregierung Köln, Dezernat 31



§ 76 GO neu: neue Finanzierungschancen durch ein Haushaltssicherungskonzept?

1. Konsolidierungszeitraum auf 10 Jahre erweitert
2. Abbau der Überschuldung erst nach 10 Jahren im Rahmen eines Sanierungskonzeptes möglich
3. Nachgewiesene Wirtschaftlichkeit macht rechtlich nicht gebotene Maßnahmen zulässig
4. Präventive Maßnahmen (Bsp.: Sozial- und Jugendhilfe, Klimaschutz) sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich



Nothaushalt – der Gürtel wird eng

1. Dringlichkeitsliste A:

Rettungsdienst, Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung,
Straßenreinigung, Friedhofs- und Bestattungswesen

2. Dringlichkeitsliste B:

> Erfüllung gesetzlicher Aufgaben

Verkehrssicherung, Schulbau

> Erhalt und Sicherung der kommunalen
Vermögenssubstanz

> Investitionsmaßnahmen, für die Fördermittel
bewilligt werden

Grenze: Kreditaufnahme bis zu 2/3 der ordentlichen
Tilgung



Überschuldung - rien ne va plus?

1. Keine pauschale Duldung von Investitionen – damit keine Investitionslisten möglich
2. § 82 GO ist eng auszulegen:
Konzentration auf die Weiterführung notwendiger Aufgaben oder vorhandener, nicht verzichtbarer Einrichtungen
3. Neue Investitionen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Einzelfall



Das Stärkungspaktgesetz

Das Stärkungspaktgesetz tritt an die Stelle des HSK

Teilnahme ergibt sich aus den Haushaltsdaten 2010

Kein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO
zusätzlich erforderlich

Es gilt die GO nur, soweit das StärkungspaktG keine
Regelung enthält



Pflichten der Teilnehmer

- Gemeinde muss bis zum 30. Juni 2012 einen Sanierungsplan aufstellen und der Bezirksregierung vorlegen
- Unterstützung durch Gemeindeprüfungsanstalt
- Sanierungsplan wird jährlich fortgeschrieben
- Er ist bis 01. 12. vor dem HH-Jahr vorzulegen





Der Sanierungsplan

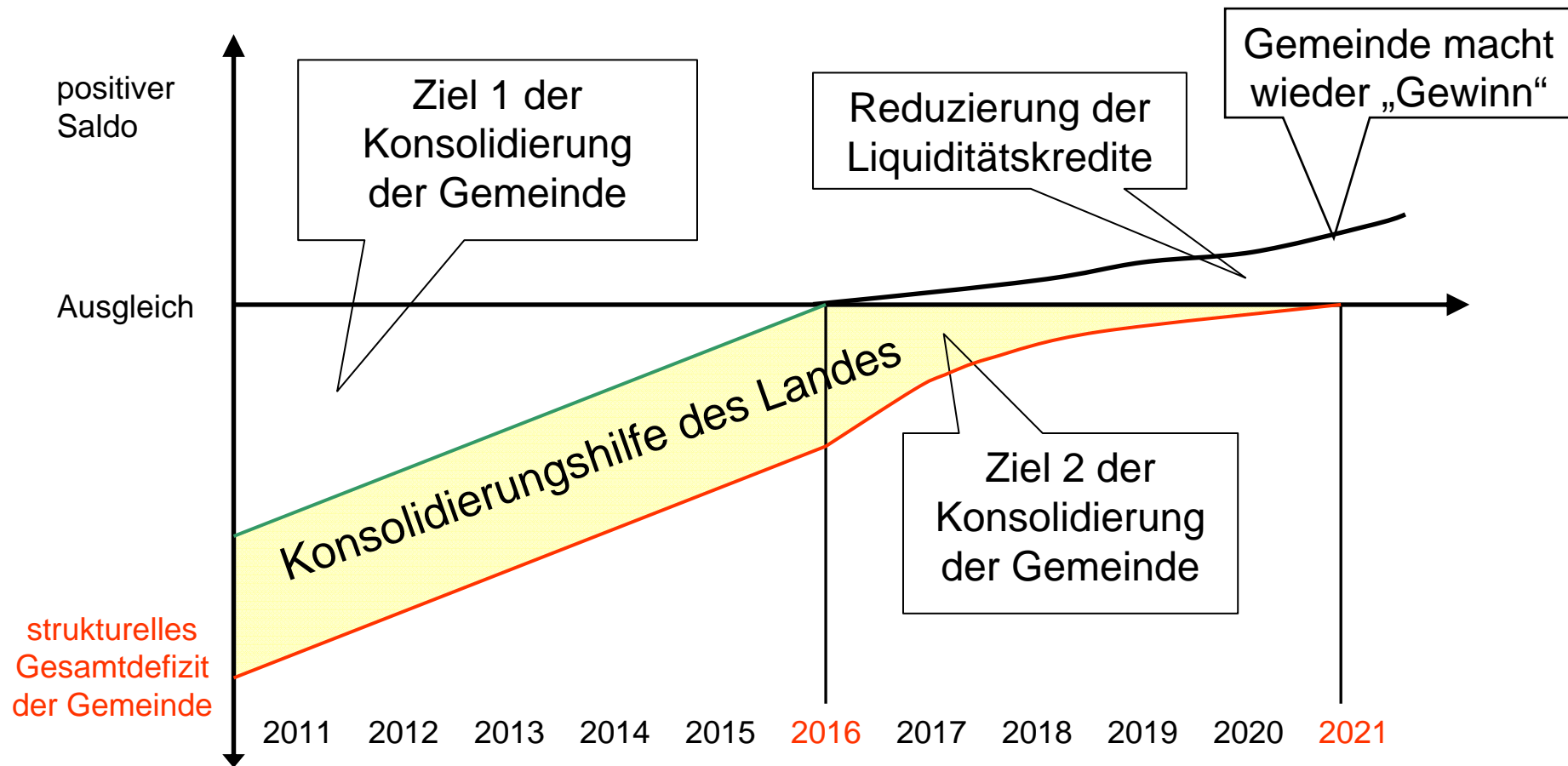
Haushaltsausgleich in 2 Schritten:

1. „in der Regel“ spätestens im Jahr 2016 (2018)
unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe
zum nächstmöglichen Zeitpunkt und dann anhaltend
Konsolidierungsschritte sollen möglichst gleich groß sein
2. Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe bis
spätestens im Jahr 2021
nach Erreichen des ersten Haushaltsausgleichs ist ein
degressiver Abbau der Konsolidierungshilfe vorzusehen





Wirkung der Konsolidierungshilfe





Das Verfahren zum Sanierungsplan

1. Bezirksregierung genehmigt jährlich Sanierungsplan
2. Sanierungsplan ersetzt Haushaltssicherungskonzept
3. Bezirksregierung überwacht den Erfolg
4. BM berichtet der Bezirksregierung:
 1. mit dem Haushaltsplan einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres
 2. im laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni/a
 3. zum 15. April des Folgejahres mit bestätigtem Jahresabschluss
5. Bezirksregierung berichtet jährlich dem Ministerium





Schwierigkeiten im Verfahren

Bezirksregierung setzt eine angemessene Frist, wenn

- die Gemeinde die Vorlage des Plans versäumt
- die Gemeinde vom genehmigten Plan abweicht
- aus anderen Gründen das Planziel nicht erreicht wird

Bei nicht absehbaren oder nicht beeinflussbaren erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation kann eine Anpassung des Sanierungsplans erfolgen

Werden Maßnahmen nicht fristgerecht ergriffen, sieht das Gesetz die Bestellung eines Beauftragten vor





Ausblick

Durch das Stärkungspaktgesetz werden alle Kommunen finanziell durch das Land unterstützt, denen zeitnah die Überschuldung droht.

Die Neufassung des § 76 GO gibt den Kommunen in der Haushaltssicherung eine realistische zeitliche Chance (10 + X Jahre), den Haushalt zu sanieren.

Die jetzt eingeleitete Entlastung der Kommunen bei den Sozialkosten muss durch weitere Kostenübernahmen des Bundes deutlich verstärkt werden.



Vielen Dank

Udo Kotzea
Bezirksregierung Köln
50606 Köln
T.: 0221-1472296
udo.kotzea@brk.nrw.de